



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der Studierendenschaft an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1995

urn:nbn:de:hbz:466:1-25792



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

WAHLORDNUNG
für die Wahlen zum
Studierendenparlament und zu den
direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der
Studierendenschaft an der
Universität - Gesamthochschule
Paderborn

10. März 1995

Jahrgang 1995

Nr.: **2**

Wahlordnung
für die Wahlen zum
Studierendenparlament und zu den
direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der
Studierendenschaft an der
Universität-Gesamthochschule
Paderborn

Inhalt

- § 1a. Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 1b. Fachschaftsorgane
- § 2. Wahlgrundsätze
- § 3. Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 4. Wahltermin
- § 5. Wahlausschuß
- § 6. Sitzungsniederschriften
- § 7. Wahlbekanntmachung
- § 8. Wählerverzeichnis
- § 9. Wahlbenachrichtigung
- § 10. Wahlvorschläge
- § 11. Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13. Stimmzettel
- § 14. Briefwahl
- § 15. Wahlsicherung
- § 16. Ausübung des Wahlrechts
- § 17. Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18. Ermittlung der gewählten Kandidierenden - Sitzverteilung
- § 19. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 20. Benachrichtigungen der gewählten Kandidierenden
- § 21. Wahlprotokoll
- § 22. Nachrückverfahren
- § 23. Wahlprüfung
- § 24. Zusammentritt des Studierendenparlaments
- § 25. Kosten
- § 26. Änderungen der Wahlordnung
- § 27. Inkrafttreten

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn gibt sich gemäß § 77 (4) UG diese Wahlordnung mit Gültigkeit für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen.

§ 1a

Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus neunundzwanzig Mitgliedern.
- (2) Die Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn bildet einen Wahlkreis.

§ 1b

Fachschaftsorgane

- (1) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gelten die Paragraphen 2 bis 27 entsprechend.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung. Jede/r Studierende ist nur in einem bestimmten Fachbereich wahlberechtigt und wählbar. Für die Zuordnung zu einem bestimmten Fachbereich ist die dem Studierendensekretariat vorliegende Erklärung maßgebend.
- (3) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Jede/r Wählende hat eine Stimme, die sie/er für eine/n Kandidierende/n einer Wahlliste abgibt.
- (4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden der/dem/den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt zum Studierendenparlament ist jede/r immatrikulierte Studierende der Universität-Gesamthochschule Paderborn die/der vier Wochen vor dem Wahltermin eingeschrieben ist. Zweithörende und Gasthörende nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

Wahltermin

- (1) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode vom 01. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Wahl zum Studierendenparlament findet im Juni statt.
- (2) Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (3) Den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament selbst. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.
- (4) Es sind Vorbereitungen für eine hohe Wahlbeteiligung zu treffen.

Wahlausschuß

- (1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Studierendenparlament gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Bei der Besetzung des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen. Alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen haben die Fraktionen.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des Wahlausschusses müssen vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuß aus, rückt ihr/e/ sein/e Stellvertreter/in nach. Vom Studierendenparlament ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuß muß spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Wahlausschuß wählt in einem Wahlgang ein Mitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden und ein weiteres zu deren/dessen Vertreter/in. Die/der Vorsitzende ist zugleich Wahlleiter/in. Sie/er gibt danach die Namen der Mitglieder unverzüglich mit ihrer/seiner Anschrift in geeigneter Weise der Studierendenschaft bekannt.
- (6) Der Wahlausschuß ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Er beschließt die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
2. den Erlaß der Wahlbekanntmachung,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (7) Der Wahlausschuß kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei Stimmabgabe und Stimmzählung, freiwillige wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelfende hinzuziehen und Aufgaben delegieren. Bei der Berufung der Wahlhelfenden sollen nach Möglichkeit die zum Studierendenparlament kandidierenden Gruppen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(8) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) noch Kandidierende des Studierendenparlamentes sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, so erlischt seine Mitgliedschaft und Absatz (3) tritt in Kraft.

(9) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Der Wahlausschuß ist spätestens vierundzwanzig Stunden vor der jeweiligen Sitzung von der/dem Wahlleiter/in zu laden. Der Wahlausschuß faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(10) Die/der Wahlleiter/in sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Durchführung der Wahl.

(11) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis und sobald feststeht, daß die Wahl nicht ganz oder nicht teilweise wiederholt werden muß, endet die Tätigkeit des Wahlausschusses.

§ 6

Sitzungsniederschriften

(1) Der Wahlausschuß fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlußfassungen.

Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuß erläßt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens zwanzig Werktage vor dem ersten Wahltag durch Aushang an den üblichen, allgemein zugänglichen Plätzen veröffentlicht wird.

Die Wahlbekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihres Erlasses,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlamentes,
4. die geltenden Wahlgrundsätze,
5. Hinweise zur Wahlberechtigung,
6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
8. den Hinweis, daß ein/e Kandidierende/r für die Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
9. den Hinweis, daß jede/r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
11. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
13. den Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Frist und Form dessen Anfechtung,
14. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses ein Verzeichnis, das den Namen einer/eines jeden Wahlberechtigten nach § 3, Absatz (1) und bei Namensgleichheit die Matrikelnummer der jeweiligen Personen enthält. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens zwanzig Werktage vor dem ersten Wahltag bis zum Abschluß der Wahlen im AStA-Hauptbüro zur Ansicht aus.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlausschusses Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist der/dem Einspruchsführer/in spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuß das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann der Wahlausschuß dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Studierendenparlament.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird am dritten Werktag vor dem ersten Wahltag - 15.00 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der/vom Wahlleiter/in noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 9

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung auf Antrag des Studierendenparlamentes. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
 1. die Angaben über die/den Wahlberechtigte/n im Wählerverzeichnis,
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Wahl mitzubringen sind,
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwölf Werktagen nach Erlaß der Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuß einzureichen.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.
Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(4) Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Vorschlag benannt werden. Wird ein/e Bewerber/in in mehreren Vorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Vorschlag. Auf den weiteren Vorschlägen wird die/der Bewerber/in gestrichen. Über die Streichung ist die/der Bewerber/in unverzüglich zu informieren.

(5) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können für Gruppen von Wahlberechtigten (Listenverbindungen) oder für Einzelpersonen eingereicht werden. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Listenverbindung bestimmen die Kandidierenden selbst.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben erhalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
2. Familienname, Vornamen, Fachbereich, Fachsemesterzahl, Anschrift am Studienort und Heimatort und die Matrikelnummer der/des Kandidierenden.
3. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der/des Kandidierenden, daß sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat,
4. den Namen der Liste bei Listenkandidatur.

(3) Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(4) Die Wahlbewerbung einer/eines Einzelkandidierenden sowie einer Liste muß eine Erklärung der/des Kandidierenden oder der Liste über ihr/sein Wahlprogramm enthalten. Art und Umfang dieser Erklärung werden von den Kandidierenden selbst bestimmt.

(5) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlausschuß ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift bezeichnen), die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 9, 10 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Bewerberin/eines Bewerbers kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder/jedem Wahlberechtigten, die/der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der/dem nichtzugelassenen Bewerber/in schriftlich oder zu Protokoll des Wahlausschusses Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt umgehend. Kann der Wahlausschuß dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Studierendenparlament.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der Unterlagen ist die/der Wahlleiter/in zuständig.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
 1. die Listen in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl.¹ Listen, die im amtierenden Studierendenparlament nicht vertreten sind werden in der Reihenfolge des Einganges ihrer Wahlvorschläge im Anschluß aufgeführt.
 2. Auf einer Liste werden alle Kandidierenden namentlich aufgeführt. Einzelbewerberbende sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Listen aufzuführen und besonders kenntlich zu machen.
 3. Die Reihenfolge der Listenkandidierenden entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlags. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht.

§ 14

Briefwahl

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie/er dies bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Wahl beim Wahlausschuß beantragt. Der Antrag kann formlos gestellt werden. In diesem Fall hat der Wahlausschuß auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschlag und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, daß die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie einen Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der/des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen. Die Wahlbriefunterlagen sind fünf Werktage vor dem Wahltermin bei der/dem Wahlleiter/in erhältlich.
- (2) Die/der Wahlleiter/in vermerkt im Wählerverzeichnis die/den Wahlberechtigte/n als Briefwähler/in. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe eines Wahlscheines möglich.
- (3) Die/der Wählende kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie/er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlausschuß oder gibt ihn beim Wahlausschuß ab. Der Wahlbrief muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingehen.
- (4) Der Wahlausschuß vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.
- (5) Der Wahlausschuß hat sicherzustellen, daß ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheines wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(7) Werden aus der Mitte des Wahlausschusses Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so entscheidet der Wahlausschuß über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen, mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
3. der Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten ist,
4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(8) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlausschuß entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

§ 15

Wahlsicherung

(1) Die/der Wahleiter/in verteilt die von der Hochschulverwaltung verschlossenen Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfenden.

(2) Jedes Wahllokal muß stets von mindestens zwei Wahlhelfenden bzw. Wahlausschußmitgliedern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in diesem Wahllokal verantwortlich sind. Die Wahlhelfenden in den Wahllokalen dürfen nicht derselben Hochschulgruppe/Fraktion angehören. Pro Wahllokal darf höchstens ein/e Kandidierende/r je Wahlliste Wahlhelfende/r sein.

(3) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht ausgelegt:

1. die Satzung der Studierendenschaft,
2. die Wahlordnung,
3. die Fachschaftsrahmenordnung (bei Wahlen zu den Fachschaftsorganen),
4. die von dem Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidat/innen.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jede/r Wählende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen der/des gewünschten Kandidierenden oder durch eindeutige Kenntlichmachung auf dem Stimmzettel. Die/Der Wählende hat ihre/seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z. B. Studierendenausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe von Vertrauenspersonen bedienen.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlhelfenden liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die verschlossenen Urnen sowie die Wahlutensilien bei der/dem Wahlleiter/in ab.
- (2) Ein/e Bedienstete/r der Hochschulverwaltung prüft die Wahlurnen auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Die Auszählung der Stimmen wird zentral durch den/die Wahlleiter/in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Wahlhelfenden unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt. Kandidierende dürfen nicht Wahlhelfende sein.
- (4) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Nach Auszählung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuß die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:
 1. auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 3. der Wille der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. ein nicht vom Wahlausschuß herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 18

Ermittlung der gewählten Bewerber/innen

- (1) Bei der Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Zahl der Sitze ist zunächst die Gesamtzahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. im betreffenden Fachschaftsorgan vermindert sich entsprechend.
- (3) Einzelbewerber/innen werden in die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren einbezogen. Entfallen auf eine/n Einzelbewerber/in zwei oder mehr Sitze, so vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. des betreffenden Fachschaftsorgans.
- (4) Innerhalb einer Listenverbindung werden die Sitze entsprechend der Zahl der auf jede/n Kandidierenden abgegebenen Stimmen verteilt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren findet unter Aufsicht der/des Wahlleiterin/leiters statt.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlergebnis öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule bekanntzumachen.

(2) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jede/n einzelne/n Kandidierenden entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen,
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die auf jede/n Einzelkandidierende/n entfallenden Sitze,
8. die Angabe darüber, welche Kandidierenden gewählt sind und welche nicht.

§ 20

Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen

(1) Die/der Wahlleiter/in benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber/innen schriftlich von ihrer Wahl. § 20 Absatz (3) bzw. (4) muß zitiert werden.

(2) Gleichzeitig lädt sie/er zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die/der gewählte Bewerber/in des Studierendenparlamentes, regelmäßig an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen und in der Fachschaft des Fachbereiches, für die sie/er das Wahlrecht hat, regelmäßig, nach Einladung durch den jeweiligen Fachschaftsrat auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über ihre/seine Tätigkeit zu berichten. Darüberhinaus sollte jede/r Kandidierende/r der gesamten Studierendenschaft Auskunft geben.

(4) Mit der Annahme der Wahl zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Fachschaftsorgane verbunden. § 20 Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Wahlprotokoll

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt die/der Wahlleiter/in ein Protokoll an, das von allen Wahlausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. eine Erklärung, daß die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind,
2. Ort, Beginn und Ende der Wahl,
3. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder des Wahlergebnisses,
4. die Angabe gemäß § 19 Absatz 2.

(3) Das Protokoll der Studierendenparlamentswahlen ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes und dem Rektorat zuzuleiten.

Nachrückverfahren

- (1) Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied des Studierendenparlamentes während der Amtszeit aus, rückt die/der nächstplazierte bisher nicht berücksichtigte Kandidierende derselben Liste in das Studierendenparlament nach. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament frei. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist verpflichtet, die/den nachrückende/n Kandidierende/n unverzüglich schriftlich von ihrem/seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme der Wahl zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des Absatz (1).
- (3) Für Fachschaftsorgane gelten Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuß einzureichen und zu begründen. Er muß bis zu vierundzwanzig Stunden vor der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes beim Wahlausschuß erfolgen. Der Einspruch kann sich nur darauf begründen, daß
1. das Wahlergebnis rechnerisch falsch festgestellt worden ist,
 2. gültige Stimmen für ungültig bzw. ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 3. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmauszählung verletzt worden sind.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament sowie zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen entscheidet das neugewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bildet das Studierendenparlament einen Wahlprüfungsausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Bei der Besetzung ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament zugrunde zu legen.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 24

Zusammentritt des Studierendenparlaments

(1) Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments leitet die/der Wahlleiter/in die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

§ 25

Kosten

(1) Alle der Studierendenschaft in der Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

§ 26

Änderungen der Wahlordnung

(1) Eine Änderung der Wahlordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluß des Studierendenparlaments der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 01.02.1995 (gemäß §77(4) UG) sowie nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 23.02.1995 am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule in Kraft. Die Wahlordnung vom 16.12.1987 in der Fassung vom 12.01.1988 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

¹Umbenannte, im Studierendenparlament vertretene Gruppierungen sind gemäß der bei der letzten Wahl errungenen Stimmzahl zu berücksichtigen. Neugegründete Gruppierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgeführt. Zusammenschlüsse oder Trennungen von Gruppierungen gelten als Neugründungen im Sinne dieser Wahlordnung.